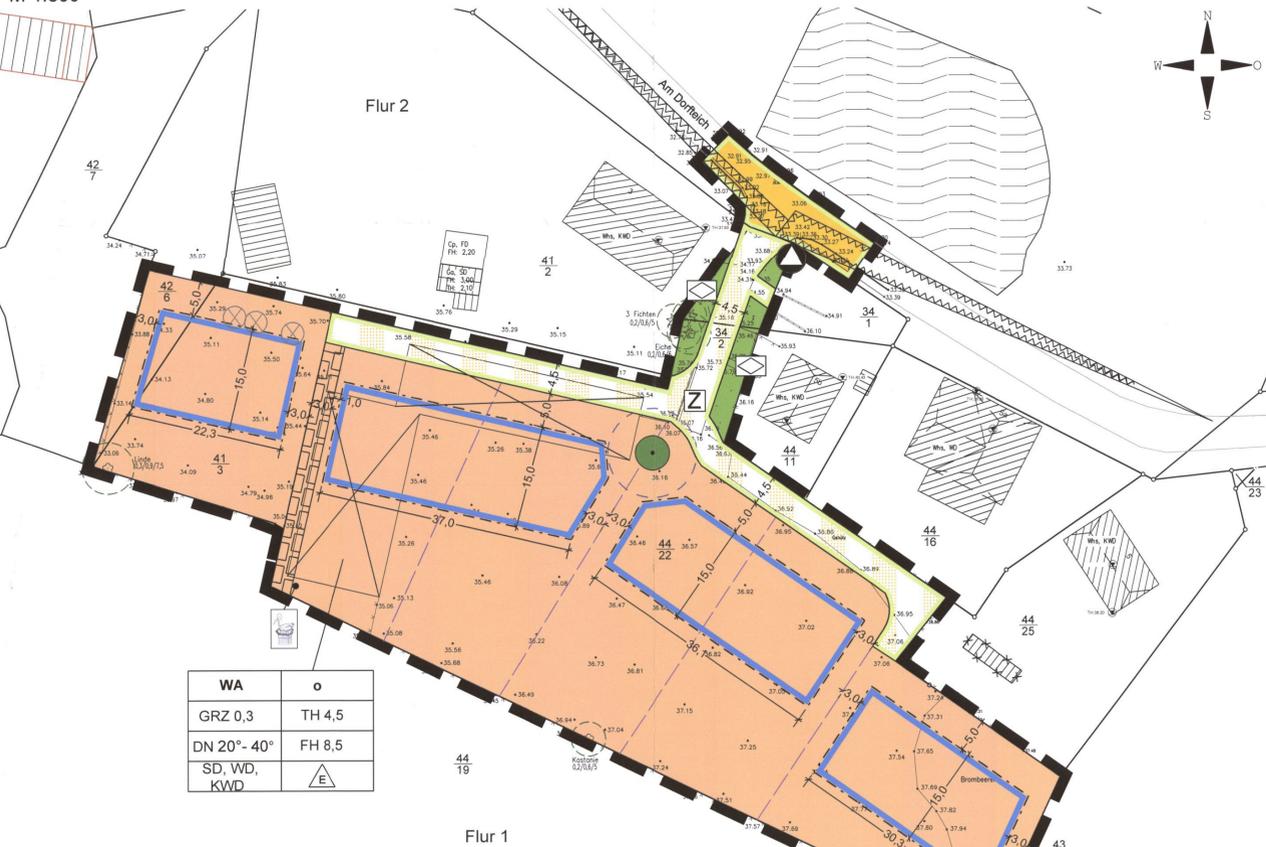


# SATZUNG DER STADT REHNA über den Bebauungsplan Nr. 21 "Am Dorfteich, Brützkow"

Teil A - Planzeichnung  
M 1:500



**Planzeichenerklärung**  
Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGB, 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**
    - WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)**
    - GRZ Grundflächenzahl
    - TH Traufhöhe in m als Höchstmaß
    - FH Firsthöhe in m als Höchstmaß
  - Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**
    - o offene Bauweise
    - △ nur Einzelhäuser zulässig
    - Baugrenze
    - DN zulässige Dachneigung
    - SD, WD, KWD Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
    - Straßenverkehrsflächen
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Zuwegung, privat
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
    - Standort für Abfallentsorgung, am Tag der Abholung
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
    - Grünflächen - Verkehrsgrün, öffentlich
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
    - Erhaltung von Bäumen
  - Sonstige Planzeichen**
    - Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen zu Gunsten der Feuerwehr und der unteren Naturschutzbehörde zur Storchhorstpflege (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
    - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
  - vorhandene bauliche Anlagen
  - vorhandene Flurstücksgrenzen
  - Flurstücksnummern
  - Bemaßung in m
  - vorhandene Geländehöhen in m ü. NNH
  - in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
  - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Wurzelschutzbereich (Kronentraufe +1,50 m)
  - Baumbestand aus Vermessung
  - Baum, künftig fortfallend
  - Standort Storchhorst

## Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Es ist der Umgebungsschutz des Baudenkmals (132) „Brützkow, Am Dorfteich 56, (ehem. Wedendorfer Straße), Scheune“, Gemarkung Brützkow, Flur 1, Flurstück 44/16 betroffen. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden, wer in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Ausgasungen, Abflagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Altlast, Bodenschutz und Immissionschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie Abrissarbeiten von Gebäuden dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzfächengebäude keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Eine Beseitigung nach § 18 NatSchG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutsamem Wert.

Innerhalb der Wurzelschutzbereiche (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutsamem Wert.

Im Zuge der Baudurchführung sind geeignete Baumschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutz der Gehölzbestände gegen Anfahrtschäden, Verdichtung im Wurzelbereich, Beschädigung des Stammes und der Rinde durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstigen Bauvorgängen erfolgt durch geeignete Schutzmaßnahmen. Die stammhalterischen Wurzelschutzbereiche sind außerhalb des Baufeldes nicht durch Bautechnik zu befestigen bzw. durch Baustelleneinrichtungen und Ablagerungen zu belasten. Die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Bäume sind nach aktuellen Standards durchzuführen.

Die festgesetzte Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Zuwegung, privat“ ist entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i. d. F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen.

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können im Fachbereich 3 Bau und Ordnung des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Plangrundlagen:  
Topographische Karte Maßstab 1:10.000, Landesamt für Innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2022; Flurkarte der Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Brützkow, Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Apolony, Rehna, Stand 04.01.2022

## Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 28.08.2021 (GVBl. M-V S. 1033), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Auslegungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Rehna vom 29.09.2022 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Am Dorfteich, Brützkow“, umfassend die Flurstücke 41/3 (teilw.), 42/6 (teilw.), 34/2 (teilw.) der Flur 2 und 44/22 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Brützkow, begrenzt im Norden durch Wohnbebauung, im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) sowie im Westen durch Wohnbebauung und Gartenland, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2021 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 4 und 18 BauNVO)**
  - Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO für unzulässig erklärt.
  - Es ist eine maximale Traufhöhe von 4,50 m zulässig. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachaußenhaut. Die maximale Firsthöhe beträgt 8,50 m. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Für die festgesetzte First- und Traufhöhe gilt als Bezugspunkt die mittlere hergestellte Höhenlage der vom Gebäude umschlossenen Geländeoberfläche.
  - Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind zur Herstellung einer überbaubaren Grundstücksfläche Aufschüttungen oder Abgrabungen des natürlich anstehenden Bodens bis zu einem Maß von jeweils 1,0 m dann zulässig, wenn sich diese auf für die Statik des Gebäudes und dessen Erschließung erforderliche Flächen beschränken. Für die festgesetzte Höhenlage gilt als Bezugspunkt die Bestandshöhe des Mittelpunktes der von dem überbauten Geländeoberfläche. Darüber hinaus sind Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,5 m unzulässig (§ 9 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**

In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet beträgt die Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke 700 m<sup>2</sup>.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In dem Allgemeinen Wohngebiet ist je Einzelhaus maximal eine Wohnung zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ist die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen unzulässig.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und sowie §§ 1a und 20a BauGB)**
  - Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ ist als Rasenfläche zu gestalten bzw. zu erhalten.
  - Der zum Erhalt festgesetzte Baum innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes ist dauerhaft zu erhalten und vor jeglicher Beeinträchtigung, die den Fortbestand gefährdet, insbesondere während der Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Bei Beschädigung oder Abgängigkeit ist der Baum gleichwertig zu ersetzen.
  - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaustrag, insbesondere Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu vererten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
  - Vorhandene Gebäude, Anlagen, Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
  - Grundstückszufahrten, Wege, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugengpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
  - Die Freiflächen auf den Baugrundstücken, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Freiflächen durch die Anlage von großflächigen Kiesgärten (Schottergärten). Für einen Flächenanteil von maximal 20 m<sup>2</sup> ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig.
  - Innerhalb der Wohnbaugrundstücke ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Wohnnutzung je Grundstück mindestens ein standortgerechter, heimischer Laub- (mind. Stammumfang 16/18 cm) oder Obstbaum (mind. Stammumfang 10/12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  - Vor Abriss der beiden Gebäude ist eine fachgutachterliche Prüfung auf den Besatz mit Fledermäusen und Gebäudebrütern durchzuführen. Beim Vorfinden von Individuen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.
  - Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Grünflächen sind während der Hochbaumaßnahmen und Herstellung von Flächenbefestigungen durch ortsfesten Bauzaun vor Verdichtung und Verschmutzung zu schützen. Baubeginn anderer Arbeiten ist erst nach Fertigstellung dieses Bauzauns zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
  - Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v.a. Fledermäusen) sind die Bauaktivitäten auf den Tagzeitraum (6-22 Uhr) zu beschränken.
  - Es ist zu verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hochoffene Ablagerungen entstehen, die von Amphibien und Reptilien als Quartiere aufgesucht werden können.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 und § 84 LBAuO M-V)**
  - In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Hauptdächer als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 20° und 40° zu errichten. Die Festsetzung der Dachneigung bezieht sich auf die jeweiligen Hauptdachflächen der Gebäude. Die Dachneigungen von Nebenanlagen können abweichen.
  - Als Dacheindeckungen sind für Hauptgebäude nur nicht glänzende einfarbige rote, rotbraune oder anthrazitfarbene Ziegel und Betonplatten zulässig.
  - Bei der Gestaltung der Außenwände ist die Verwendung von roten, rotbraunen und weißen Ziegeln, geputzten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtonen oder Holz zulässig. Ebenso ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk.
  - Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionbeschichtung zu verwenden.
  - In dem festgesetzten Baugbiet sind Einfriedungen der Grundstücke auf der zur zugehörigen Erschließungsstraße gewandten Grundstücksseite nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
  - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter auf den der zugehörigen Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite ist nicht zulässig.
  - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m<sup>2</sup> im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
  - Erforderliche Stellplätze sind auf den jeweiligen privaten Grundstücken zu errichten.
  - Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungsgemäß handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.05.2022. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 02.06.2022 durch Veröffentlichung in der „Schweriner Volkszeitung“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna unter www.rehna.de erfolgt.  
Rehna, den 08.11.2022 Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPG) mit Schreiben vom 08.06.2022 beteiligt worden.  
Rehna, den 08.11.2022 Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 19.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
Rehna, den 08.11.2022 Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.06.2022 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Rehna, den 08.11.2022 Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 13.06.2022 bis zum 13.07.2022 während der Dienstzeiten im Fachbereich Bau und Ordnung des Amtes Rehna sowie auf der Internetseite des Amtes unter www.rehna.de nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht festgelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 02.06.2022 durch Veröffentlichung in der „Schweriner Volkszeitung“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna unter www.rehna.de bekannt gemacht worden.  
Rehna, den 08.11.2022 Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 29.09.2022 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Rehna, den 28.10.2022 Offentl. bestellter Vermesser
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.09.2022 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Rehna, den 08.11.2022 Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 21 wurde am 29.09.2022 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 29.09.2022 gebilligt.  
Rehna, den 08.11.2022 Der Bürgermeister
- Die am 29.09.2022 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgesetzt.  
Rehna, den 08.11.2022 Der Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der Stadt Rehna über den Bebauungsplan Nr. 21 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.06.2022 durch Veröffentlichung in der „Schweriner Volkszeitung“ und auf der Internetseite des Amtes Rehna unter www.rehna.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe nach § 48 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V und weiter auf Fälligkeit und Bräutigang von Erwerbsklagen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.  
Rehna, den 09.11.2022 Der Bürgermeister



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

## STADT REHNA

### über den Bebauungsplan Nr. 21 „Am Dorfteich, Brützkow“

Gelegen im Süden der Ortslage Brützkow am Dorfteich, umfassend die Flurstücke 41/3 (teilw.), 42/6 (teilw.), 34/2 (teilw.) der Flur 2 und 44/22 der Flur 1, Gemarkung Brützkow

**PLANUNGSBÜRO  
HUFMANN**  
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN  
Dipl. Ing. Martin Hufmann  
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar  
Tel. 03841 470640-0 • info@pgh-wismar.de

## SATZUNGSBESCHLUSS

29.09.2022